**Was passiert in einem Verdachtsfall?**

**Ruhe bewahren**

Nichts überstürzen! Voreilige Handlungsschritte können die Situation nur noch verschlimmern.

**Offenheit gegenüber dem Kind /dem Jugendlichen**

Betroffenen Kindern und Jugendlichen vertrauensvoll begegnen, ohne sie zu bedrängen.

**Genau beobachten**

Das Verhalten des Kindes / Jugendlichen genau beobachten und diese Beobachtungen aufschreiben. Dabei auf eine klare Trennung zwischen Beobachtungen und eigenen Schlussfolgerungen achten.

**Auf sich selbst achten**

Sich mit den eigenen Gefühlen und Ängsten auseinandersetzen. Solche Fälle und Situationen kann und soll niemand alleine lösen.

**Nicht eigenmächtig handeln**

Austausch mit anderen BetreuerInnen, denen man vertraut, über Informationen, Gefühle, Wahrnehmungen und Beobachtungen.

**Vorsicht bei vorschnellen Anschuldigungen**

Gerüchte vermeiden und die Situation vertraulich behandeln. Den vermeintlichen Täter/die vermeintliche Täterin auf keinen Fall mit dem Verdacht konfrontieren. Daraufhin könnte er/sie verstärkt Druck auf das Kind /den Jugendlichen ausüben.

**Information des Vereinsvorstandes**

Rechtzeitige Information der Ansprechperson des Vereins / Verbands über die Beobachtungen. Mit dessen Unterstützung das weitere Vorgehen planen.

**Generell gilt: Unterstützung holen**

Kontakt zu der Ansprechperson des Vereins / Verbands, die für solche Fälle benannt wurde, aufnehmen. Gemeinsame Beratung über weitere Schritte, z. B. Kontakt zu den Eltern, einer Beratungsstelle oder Behörden.

- Die Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Verein ist Sache der Polizei und der

Staatsanwaltschaft.

- Wer die Betroffenen eigenmächtig ausfragt („Verhör“), gefährdet spätere Ermittlungen.

- Nachfragen im Umfeld der Abteilung schaffen Unsicherheiten und beliefern die

„Gerüchteküche“.

- Handlungsschritte sollten nur in Absprache mit den Betroffenen vereinbart werden.

- Die Einschaltung der Ermittlungsbehörden bedingt immer einen „Strafverfolgungszwang“,

d.h. eine Anzeige kann nicht zurück genommen werden. Daher sollte dieser Schritt nur in

Absprache mit den Betroffenen, der Fachberatungsstelle und ggf. den gesetzlichen

Vertretern getroffen werden.

- Jede Maßnahme sollte in jedem Fall mit Fachberatungsstellen vor Ort abgesprochen

werden.

- Die Erziehungsberechtigten sollten nur angesprochen werden, wenn sie in den sexuellen

Missbrauch nicht involviert sind.

- Der „Täter“ darf nicht eigenmächtig zur Rede gestellt werden.

- Gegebenenfalls kann die VIBSS – Rechtsberatung des Landessportbundes NRW

einbezogen werden.

- Pressearbeit darf nur über den Vorstand betrieben werden.